

Der Enztäler.

Anzeiger für das Enztal und Umgebung.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Anzeigenpreis:
die 5 gespaltene Zeile
oder deren Raum 10 J;
bei Auskunfterteilung
durch die Exped. 12 J.
Kl. 10
die 3 gesp. Zeile 25 J.
Bei öfterer Insertion
entsprech. Rabatt.
Fernsprecher Nr. 4.
Telegraphen-Adresse:
„Enztäler, Neuenbürg“.

Erscheint
Montag, Mittwoch,
Freitag und Samstag.
Preis vierteljährlich:
in Neuenbürg M. 1.20.
Durch Post bezogen:
im Orts- und Nachbar-
orts-Verkehr M. 1.15;
im sonstigen inländ.
Verkehr M. 1.25; hiezu
je 20 J. Postgebühren.
Abonnements nehmen alle
Postämter und Postboten
jederzeit entgegen.

Nr. 4.

Neuenbürg, Samstag den 5. Januar 1907.

65. Jahrgang.

Kundschau.

Der diesmalige Jahreswechsel hat eine sehr bedeutsame politische Kundgebung des Reichskanzlers Fürsten Bülow gezeitigt, welche sich auf die bevorstehenden Reichstagsneuwahlen bezieht und die füglich als die Wahlparole der Reichsregierung bezeichnet werden kann. Diese Kundgebung ist in einem Briefe enthalten, welchen der Reichskanzler am Silvestertage des alten Jahres an den Generalleutnant v. Liebert, Vorsitzenden des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie, gerichtet hat. Der Kanzler wünscht selber im Eingange seines Schreibens, daß es als eine aufklärende Kundgebung im Hinblick auf die Reichstagswahlen betrachtet werde, und er sucht um ihre öffentliche Verbreitung. Dann läßt er sich über die parlamentarisch-politische Lage bei seinem Amtsantritte aus, hebt die schon damals bestandene außerordentliche Nachstellung des Zentrums hervor, und erinnert daran, daß eine ganze Reihe wichtiger gesetzgeberischer Aufgaben im Reich nur mit Hilfe letzterer Partei gelöst werden konnten. Offen gesteht Fürst Bülow zu, er habe diesen Zustand der Abhängigkeit der parlamentarischen Ergebnisse vom guten Willen einer Partei immer als nicht unbedeutlich empfunden, jedoch so lange keine Ursache gehabt ihn zu ändern, als das Zentrum sich zu positivem Zusammenarbeiten mit den verbündeten Regierungen bereit erklärte. Das sei aber anders geworden, als im vorigen Frühjahr im Reichstag die so notwendigen Forderungen für die südwestafrikanische Eisenbahn Kubub-Reetmanshoop, für die Entschädigung der südwestafrikanischen Farmer und für ein besonderes Reichskolonialamt vom Zentrum mit Unterstützung der Sozialdemokratie abgelehnt worden seien, und schon damals sei in ihm, dem Kanzler, der Entschluß herangereift, jedem neuen Versuche zu einer solchen parlamentarischen Machtprobe in wichtigen Reichsangelegenheiten mit aller Kraft entgegenzutreten. Weiter prüft der Kanzler das Verhältnis zwischen den Parteien der Rechten und der liberalen Parteien, erklärt, daß bereits eine gute Brücke über die sie trennenden Gegensätze führe, und spricht seine Zuversicht aus, daß diese Brücke eine immer festere werden würde. Im ferneren Wendet sich der Reichskanzler gegen Zentrum und Sozialdemokratie, erwähnt die bekannte Ursache der Reichstagsauflösung, weist die Behauptung im Wahlauftrage des Zentrums, es handele sich bei den bevorstehenden Wahlen um einen neuen Kulturkampf, als vollkommen unbegründet zurück und schließt mit der Aufforderung an Konservative und Liberale, im Kampfe für Ehre und Gut der Nation gegen Sozialdemokraten, Polen, Welfen und Zentrum zusammenzuhalten. — Man darf wohl ohne weiteres annehmen, daß diese jetzt vom leitenden Staatsmanne des Reiches in aller Form ausgegebene Parole für die Reichstagswahlen bei allen wirklich national empfindenden Männern Deutschlands die gebührende Beachtung finden wird.

Berlin, 4. Januar. Die „Nordd. All. Ztg.“ meldet: Wie der Truppenkommandeur von Südwestafrika, Oberst v. Deimling, meldet, ist die Rücksendung von weiteren 600 Mann, und zwar vor dem 1. April in die Wege geleitet.

Der französische Kriegsminister Biquart befindet sich auf einer militärischen Inspektionsreise nach Tunesien.

General Kuropatkin ist Donnerstag vom Kaiser von Rußland in Audienz empfangen worden.

Württemberg.

Evang. Landesynode. Das älteste Mitglied der am 10. Jan. zusammentretenden 7. evang. Landesynode ist der frühere ritterschaftliche Landtagsabg. Oberforstrat a. D. Graf Uexküll, der jetzt 72 Jahre alt ist. Ihm folgt im Alter der jetzt 71 Jahre alte Oberschulrat a. D. Pfäfflin, Johann Professor v. Buder, der 1836 geboren ist

und der Synode als Abgeordneter der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität angehört, hierauf Febr. v. Wöllwarth, Prälat von Berg usw. Das jüngste Mitglied ist der jetzt im 40. Lebensjahre stehende Professor Dr. Schöll, dann Oberbürgermeister Dr. Hartenstein-Ludwigsburg und Ministerialrat Dr. Marquardt, die beiden letzteren 1864 geboren.

Ueber das Verfahren bei der Proportionalwahl

geben wir in Folgendem unsern Lesern eine gemeinverständlich Darstellung, nach welcher sich der Wähler am Wahltag richten möge:

Zu Bezug auf das äußere Wahlgeschäft, d. h. auf die Abgabe des Wahlzettels hat sich der Wähler nichts Neues zu merken: Hier ist alles wie bisher. Für den Wähler ist der Landesproporz nach außen eigentlich nichts anderes, als eine Nachwahl. Der Unterschied besteht bloß darin, daß auf seinem Wahlzettel nicht bloß 1, sondern 8 bezw. 9 Namen stehen müssen, und daß es mit dieser einmaligen Stimmgabe sein Bewenden hat. Eine Nachwahl erfolgt nicht, denn die abgegebenen Stimmen werden nach dem Verhältnis der Höchstziffern, also proportionaliter auf die einzelnen Parteien verteilt, daher der Name Proporz.

Wie dies geschieht und was dabei für die einzelnen Parteien herauskommt, hat man praktisch bereits an dem Stuttgarter Proporz gesehen, der ersten Proporzwahl, die in Deutschland überhaupt für ein Parlament vorgenommen worden ist. Beim Stuttgarter Proporz mußten auf jedem Wahlzettel 6 Namen stehen, weil nach der Verfassungsrevision vom 16. Juli 1906 die Stadt Stuttgart als sogen. gute Stadt nicht mehr bloß 1, sondern, ihrer Einwohnerzahl entsprechend, 6 Abgeordnete für sich in den Landtag zu wählen hat. Dasselbe Verfahren, wie es die Parteien in Stuttgart für ihren Stadtproporz einzuschlagen hatten, haben sie nun auch für das ganze Land anlässlich des bevorstehenden Landesproporz zu beobachten.

Die Verfassungsurkunde vom 16. Juli 1906 gewährt in § 133 dem allgemeinen Wahlrecht außer den 75 Abgeordneten der Oberamtsbezirke (63) und guten Städte (12) noch weitere 17 Abgeordnete, die in zwei Landeswahlkreisen nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl zu wählen sind. Diese beiden Landeswahlkreise sind aber A. der Neckar- und Jagstkreis, B. der Schwarzwald- und Donaukreis. Der erste (A) wählt 9, der zweite (B) 8 Abgeordnete.

So, wie die Verhältnisse heute liegen, ist also je ein vorwiegend industrieller und bevölkerter mit einem vorwiegend landwirtschaftlichen und weniger bevölkerten Kreis zusammengelegt und jeder der beiden altwürttembergischen Landesteile bekommt als Zwilling zugesellt einen neuwürttembergischen Landesteil, oder je ein vorwiegend evangelischer einen vorwiegend katholischen Landesteil. Dadurch ist glücklich erreicht, daß in beiden Landeswahlkreisen die Zusammensetzung der Wählerschaft und die Stärke der einzelnen politischen Parteien so ziemlich gleichmäßig gemischt ist. Um aber eine einheitliche Leitung und Führung beim Landesproporz zu bekommen, ist durch das Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906, Art. 42, bestimmt, daß jedesmal eine gemeinsame Landeswahlkommission mit dem Sitz in Stuttgart zu bilden ist.

Sind die Wahlen zum Landesproporz ausgeschrieben, so sind von den einzelnen Parteigruppen innerhalb der beiden Landeswahlkreise Wahlvorschläge so zeitig einzureichen, daß zwischen Einreichungs- und Wahltag zwölf volle Tage dazwischen liegen. Die Parteigruppe, Wählervereinigung vom Geleit genannt, muß auch ihren Namen an die Spitze des Wahlvorschlags setzen, der von ihr eingereicht wird, also: Bauernbund, Volkspartei, Zen-

trum u. i. w. u. i. w. Es ist natürlich, daß die beiden Landeswahlkreise gesonderte Namen bringen müssen, d. h. es kann nicht ein und derselbe Bewerber in den beiden Landeswahlkreisen zugleich auf die Wahlvorschläge gebracht werden. Verschiedene Parteigruppen können, wenn sie wollen, wie dies beim Stuttgarter Stadtproporz am 5. Dez. 1906 seitens der Konservativen und des Zentrums schon geschehen ist, ihre Wahlvorschläge zu einem gemeinsamen vereinigen, der dadurch bunt gemischt oder panachiert wird.

Die Zusammenstellung der Stimmzettel bildet den Angelpunkt der Listen- und Verhältniswahl. Das Wahlverfahren heißt ja eben Listenwahl, weil der einzelne Wähler eine Liste und zwar eine freie Liste auf seinem Zettel aufstellen darf und diese Liste in die Urne legt, und Verhältniswahl heißt das Verfahren, weil die 17 Abgeordnetenstimme, die nach diesem Verfahren gewählt werden, im Verhältnis der erreichten Stimmensumme unter die konkurrierenden Parteien und innerhalb dieser wieder unter die konkurrierenden Bewerber verteilt werden. Stirbt nämlich z. B. ein solcher Proporzabgeordneter während seiner Landtagsperiode, so rückt ohne weiteres derjenige Bewerber seines Parteivorschlags ganz von selbst an seine Stelle, der nach dem Verstorbenen die nächst höchste Stimmenzahl erreicht hatte. Wer dies ist, läßt sich jederzeit mit Leichtigkeit feststellen, da die Akten der Landeswahlkommission beim Ministerium des Innern aufbewahrt bleiben. Wir sagen, daß der Wähler eine freie Liste aufstellen dürfe, d. h. die sogen. gebundene Listenwahl bei uns zum Geleit geworden ist. Dies ist näherhin so zu verstehen, daß der Wähler die Namen- und Reihenfolge eines der offiziellen Wahlvorschläge nicht streng einzuhalten braucht, nicht ausschließlich an dieselbe gebunden ist, sondern daß er eine gewisse Freiheit in der eigenen Zusammenstellung hat, bloß mit der einzigen Einschränkung, daß seine Liste bloß 8 Namen enthalten darf und daß diese Namen den offiziellen Wahlvorschlägen seines Landeswahlkreises entnommen sein müssen, ungebunden scharfen und wahren darf er also nicht. Wir haben nicht die gebundene, aber auch nicht die ungebundene, wohl aber also die freie Zusammenstellung des Stimmzettels. Worin besteht nun dieses gewisse Maß von Freiheit? Antwort darin, daß der einzelne Wähler dekapitieren, kumulieren und panachieren darf oder mit deutschen Worten, daß er Bewerbernamen kopfen, d. h. streichen, Bewerbernamen häufen und Bewerbernamen gegenseitig austauschen darf. Er darf aber wie gesagt nur die für seinen Landeswahlkreis vorgeschriebene Zahl von Bewerbernamen und von diesen nur die für seinen Landeswahlkreis proklamierten auf seinem Stimmzettel aufgeführt haben. Ein Beispiel: Einem Wähler im Schwarzwald-Donau-Landeswahlkreis werden 4 Wahlvorschläge ins Haus geschickt. Er sieht sich dieselben an. Er kennt viele der Namen. Sie sind ihm alle gleich lieb. Er will aber seiner Partei treu bleiben. Also gibt er dann den Wahlvorschlag seiner Partei als Stimmzettel unverändert ab. Oder aber er will innerhalb seiner Partei einem Mann besonders in den Halbmondsaal verbefen; in diesem Falle dekapitiert er, d. h. dann streicht er 2 Namen aus und kumuliert dafür den Namen des Mannes seines besonderen Vertrauens, indem er denselben 3mal nacheinander schreibt, also häuft. Ein anderer will dekapitieren oder panachieren, d. h. kopfen oder streichen und austauschen. Wieder einem anderen gefallen einige Namen aus allen 4 Wahlvorschlägen. Er macht bunte Reihe, er panachiert.

Bei der Zählung werden zuerst alle Stimmen, die auf Kandidaten einer Partei gefallen sind, ohne Rücksicht auf die Namen dieser Kandidaten zusammengezählt, hierauf werden die 8 Abgeordnetenstimme auf die einzelnen Parteien nach ihrer Stimmenzahl verteilt, und nun erst werden innerhalb der Partei die

amt Wildbad.
Zählungen im Unt.
ist der
Häuserweg
res gesperrt.

enbürg.
kord.
ontag, 7. d. M.,
tags 11 Uhr
hiesigen Rathhause
einer Saal-
Breiten Tal" ver-

gungen liegen zur
annuar 1907.
emeinderat.
Vorstand Stirn.

Besangverein
enbürg.
Samstag abend,
täglich 8 Uhr
agstunde.

enbürg.
ieten auf 1. April
eine

hnung
mern, Küche und
der Wildbaderstr.
en in der Exped.

ulein,
rs, große Erschei-
sch, spanisch, etwas
deutsch spricht, in
3 größeren Haus-
gewandert, mehrere
reich u. Spanien
iten Familien in
ucht zur Saison
Stelle in besserem
Dolmetscherin,
r oder ähnliches
Ansprüchen.

zu richten an die
Bl.

uenbürg.

ne Wohnung
ern und Zubehör,
anteil hat auf 1.
päter zu vermieten
äfer 3. Felsenkeller.

er, langhaariger

Leonberger)

erkaufen. Abzu-

G. Weit,

her im Größelal.

rrenalb.

kräftiges

Mädchen,

ss lochen kann, zum
Eintritt für kleine
Meh gesucht. Hoher
Behandlung, Reise-
Näheres bei

H. Gehinger,

otel 3. „Sonne“.

Schreibhefte

C. Mech.

erhaltenen Sitze den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zugewiesen.

Dazu kommt nun als neues Moment: Die Deutsche Partei hat ihren Wahlvorschlag mit dem der Konservativen Partei und des Bundes der Landwirte verbunden, ebenso die Volkspartei den ihrigen mit dem der Sozialdemokratischen Partei. Das berührt aber den einzelnen Wähler gar nicht, er darf nicht etwa denken: die Stimmen der Volkspartei und der Sozialdemokratie oder des Bauernbunds und der Deutschen Partei werden bei der Aufteilung der Sitze zusammengezählt, also ist es gleichgültig, ob ich den sozialdemokratischen oder volksparteilichen, den deutschparteilichen oder konservativen Stimmzettel abgebe; das wäre falsch. Vielmehr sollte jeder Wähler auch bei „verbundenen“ Wahlzetteln seinen eigenen Parteizettel möglichst unverändert und ohne irgend einen Namen von demjenigen Zettel, mit dem der eigene Vorschlag „verbunden“ wurde, abgeben.

Für den Landesproporz gilt auch die Parole Einigkeit. Man soll nicht versuchen, getrennt zu marschieren, wie es in Stuttgart geschehen ist, sondern man soll, um vereint zu schlagen, auch vereint marschieren. Was Vorkriege im Krieg zum Siege führte, führt im Frieden die Ordnungsparteien bloß zu einem halben Sieg.

Stuttgart, 5. Jan. Bei der gestern unter Leitung des Präsidenten der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, v. Nothhaft, im Landesgewerbemuseum stattgefundenen Vorschlagswahl für die Erneuerung der Vertreter des Handels und der Industrie zur Ersten Kammer, woran die Mitglieder sämtlicher 8 Handelskammern des Landes beteiligt waren, wurden sofort im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen 99 Stimmzettel gewählt: Kommerzienrat Melchior-Nürtingen mit 92 Stimmen, Geh. Hofrat Dr. v. Jobst-Stuttgart mit 77 Stimmen, Geh. Kommerzienrat Hägler-Geislingen mit 74 Stimmen und Geh. Kommerzienrat v. Hauch-Heilbronn mit 67 St. Bekanntlich kommen zwei Vertreter von Handel und Industrie in die Erste Kammer, welche vom König aus der Zahl der vorerwähnten vier Gewählten ernannt werden.

Stuttgart, 4. Jan. Bei der heute durch die Mitglieder der vier württembergischen Handwerkskammern vorgenommenen Vorschlagswahl für die Ernennung eines Vertreters des Handwerks zur Ersten Kammer wurde im ersten Wahlgang Malermeister Schindler-Göppingen mit 54 von 80 abgegebenen Stimmen gewählt. In einem zweiten Wahlgang wurde sodann noch Flaschnermeister Lorenz-Stuttgart mit 26 Stimmen gewählt. Von diesen beiden wird der König einen ernennen.

Stuttgart, 4. Jan. Die politischen Parteien in Stuttgart haben bezüglich der Verteilung der Wahlzettel beschlossen, die Wahlzettel nicht mehr vor den Wahllokale verteilen zu lassen. Die Wahlzettel werden nunmehr in deutlich bezeichneten Kästchen auf einem gemeinsamen Tisch direkt vor den Wahllokale auflegen. Es liegt im eigenen Interesse der Wähler, dazu beizutragen, daß diese neue Einrichtung sich einbürgert und kein Mißbrauch damit getrieben wird.

Stuttgart, 4. Jan. Die Veteranensammlung König Wilhelm Trost hat bis jetzt rund 200.000 M. ergeben. Die am 7. Januar in der Liederhalle stattfindende Aufführung zugunsten der Veteranensammlung, bei der hervorragende Künstler und Künstlerinnen mitwirken werden, verpflichtet ein günstiges Ergebnis; beinahe sämtliche Plätze sind verkauft.

Ulm, 4. Januar. Wie zuverlässig gemeldet werden kann, hat Rechtsanwalt Storz in Heidenheim, der bisherige Vertreter des 14. Reichstagswahlkreises die ihm von der Volkspartei des Bezirks angebotene Kandidatur angenommen.

Heidenheim, 4. Januar. Der Bezirksoffizier Major Lenz hat sich in den letzten Tagen auf der Jagd ganz unbedeutend am Fuß verletzt. Trotz ärztlicher Hilfe ist er jetzt an den Folgen einer eingetretenen Blutvergiftung im Alter von 50 Jahren gestorben.

Württemberg. Krankenassen-Verband. Einem Beschlusse der Landesversammlung vom 11. Juni ds. Js. gemäß hat der Verbandsvorstand sich in seiner Sitzung vom 29. Oktober ds. Js. mit der Frage der Errichtung von Vertrauensarztstellen für die Krankenassen des Verbands befaßt und den engeren Ausschuss beauftragt, mit den Vertretern der maßgebenden Ärztevereinigungen hievon in Unterhandlung zu treten. Bei der am 12. Novbr. ds. Js. in Stuttgart stattgefundenen gemeinschaftlichen Sitzung mit den Vertretern des

ärztlichen Ehlinger Delegierten-Verbands und des Vereins für freie Arztwahl in Stuttgart haben dieselben unsere Bestrebungen im Prinzip anerkannt und sich auch bereit erklärt, dieselben zu unterstützen. Zur Durchführung der geplanten Revisions-einrichtungen wurde die Schaffung einer Zentrale mit dem Sitz in Stuttgart ins Auge gefaßt. Dieselbe würde von einem geschäftsführenden Arzte geleitet und hätte die Aufgabe, nach einem einheitlichen System die Rezepte der Krankenkassen auf die ökonomische Verordnungsweise (nach der vom Verein für freie Arztwahl in Stuttgart ausgegebenen Anleitung zur ökonomischen Rezeptur, für sämtliche Ärzte zu beziehen durch Verwalter Gauer in Stuttgart), sowie die Rezeptordnungen zu prüfen. Für die Kontroll-Untersuchungen von Kassenmitgliedern, bei Simulationsverdacht usw. ist vorläufig für jeden Schiedsgerichtsbezirk ein Vertrauensarzt gedacht, welcher aber keine Kassenpraxis haben darf. Nachdem der Antrag auf Schaffung solcher Kontroll-Einrichtungen auf der Gmünder Landesversammlung einstimmig angenommen wurde, darf wohl sicher erwartet werden, daß sich auch sämtliche Krankenkassen des Verbands hieran beteiligen, ausgenommen diejenigen Krankenkassen, welche schon solche Einrichtungen besitzen.

H.-K. Württ. Jubiläums-Briefmarken. Die einzige offizielle Erinnerung an das 100jährige Jubiläum des Königreichs Württemberg bilden bekanntlich die im Februar vor. Js. ausgegebenen amtlichen Jubiläums-Briefmarken, die von den Händlern bereits um das 2-3fache des Nennwerts verkauft werden. Wie die „Beil. Briefm.-Ztg.“ neuestens mitteilt, sind von diesen Marken insgesamt ausgegeben worden:

Postpflichtige		Amtlicher Verkehr	
Dienstliche			
2-3 32000 St.	2-3 37000 St.	25-3 47000 St.	
3 „ 52000 „	3 „ 117000 „	30 „ 32000 „	
5 „ 67000 „	5 „ 157000 „	40 „ 27000 „	
10 „ 72000 „	10 „ 117000 „	50 „ 22000 „	
25 „ 27000 „	20 „ 57000 „	1 M 22000 „	

Dienach kann nun jeder Sammler und Besitzer solcher Marken den Grad der Seltenheit derselben selbst beurteilen.

Aus Stadt, Bezirk und Umgegend.

Neuenbürg, 5. Januar. (Korr.) Auf einer gestern nachmittag in der Bahnhofswirtschaft zu Teinach stattgefundenen, sehr zahlreich besuchten Vertrauensmännerversammlung der Volkspartei wurde für den VII. Wahlkreis wieder der frühere Reichstagsabgeordnete, Dr. Schweichardt aus Tübingen, als Kandidat aufgestellt, der in der Versammlung selbst anwesend war und zur Freude aller Anwesenden die Kandidatur auch annahm.

Calmbach, 2. Jan. Mit dem Neujahrsfest ist gestern unser neugewählter Dr. Schultheiß Hörnle, Ratsschreiber von Feuerbach, in Begleitung seiner Gemahlin und mehrerer Herren von dort, hier eingetroffen, um für seinen neuen Amtsposten vereidigt zu werden. Er wurde am Bahnhof von den bürgerlichen Kollegen, mit dem seither Schultheiß Hüberlen an der Spitze, den hies. Vereinen und der Bürgerchaft mit Musik abgeholt. Vor dem Rathaus wurden kurze Begrüßungsansprachen gehalten, worauf der neue Ortsvorstand für den schönen Empfang freundlich dankte. Abends veranstalteten die Vereine einen Fackelzug, und der Liederkranz brachte ein wohlgeklungenes Ständchen. Heute mittag fand unter zahlreicher Beteiligung der Bürgerchaft die feierliche Amtseinführung und Vereidigung durch Hrn. Oberamtmann Hornung statt. Um 1 Uhr begann das Festmahl im Gasthaus zum „Anker“ mit 64 Gedecken, das für die Teilnehmer zur besten Zufriedenheit ausfiel und dem Wirt alle Ehre machte. Die Reihe der Toaste eröffnete Hr. Oberamtmann Hornung, indem er etwa folgendes ausführte: Calmbach sei die erste Gemeinde unseres Bezirks, in welcher der Schultheiß auf 10jährige Amtsdauer gewählt worden ist. Ein tüchtiger Ortsvorsteher brauche die Aufhebung der Lebenslänglichkeit nicht zu fürchten, denn er werde bei richtiger Amtsführung immer wieder gewählt. Sein Hoch galt Sr. Maj. unserem in Ehrfurcht geliebten König, der den Wünschen seines Volkes gerne das Ohr leihet und liberale Gesetze, soweit dieselben zeitgemäß sind, in die Bahnen leitet. In humoristischer, formvollendeter Weise suchte Hr. Pfarrer Löcher einige Vergleiche anzustellen zwischen dem nach 27jähriger Amtsführung zurücktretenden Hrn. Schultheiß Hüberlen und seinem Nachfolger. Der gestrige trübe Regentag habe dem abgehenden Herrn gegolten. Verschiedene Anzeichen (letzte Seite im

Protokollbuch, Zerpringen der Kirchenglocke) haben aufs Abschiednehmen hingewiesen. Der heutige Tag aber mit seinem klaren Himmel gelte dem neugewählten Hrn. Schultheiß. Wenn dem scheidenden Hrn. Schultheiß hier und da gesagt worden sei, daß er bei seinen vielen Arbeiten nicht immer zeitig fertig geworden sei, so werde das künftig bei Hrn. Hörnle nicht mehr vorkommen, weil derselbe von Feuerbach komme und „Feuerbach“ und „fertig“ zusammengehören. Wenn je einmal der neue Dr. Schultheiß nicht fertig werden, oder vielleicht gar ein Zdrule bekommen sollte, so werde die anwesende Frau Schultheiß Hörnle mit einem Spöhrle nachhelfen. Bürgerausschußobmann W. Locher, Drehermeister, dankte im Namen des Kollegiums und der Bürgerchaft dem Hrn. Schultheiß Hüberlen für seine langjährige erprobte Tätigkeit. Dr. Schultheiß Hüberlen dankte sofort seinem Vordränger für die freundlichen Worte der Anerkennung, indem er scherzhaft hinzufügte, daß er sich gestern bei der Empfangsfeierlichkeit beinahe wie ein Scheintoter vorgekommen sei. Daß er aber noch zu den Lebenden zähle, wolle er sofort beweisen durch einen kräftigen Schluß. Als nächster Redner ergriff Dr. Schultheiß Hörnle das Wort und ermahnte die Bürgerchaft zum Frieden und zur Eintracht. Aller Wahlzettel soll vergeben und vergessen sein! Den Frauen Calmbachs, welchen über die unruhige Wahlzeit manchmal die Hornesader geschwollen sein mag, sei sein Hoch ausgebracht. Hr. Dr. Hopfengärtner gab ein selbstverfaßtes Gedicht zum besten, das die Wahlschlacht in ersten und heiteren Zügen lebhaft schilderte. Endlich sprachen verschiedene Herren von Feuerbach (darunter der Schultheiß und der Gemeindepfleger) ihr Bedauern aus über den Wegzug ihres Freundes und Kollegen Hörnle, welchen man ungern ziehen lasse. — Mit dem 8 Uhr-Zug verließ Dr. Schultheiß Hörnle samt seinen Feuerbacher Freunden unsern Ort, um am 7. ds. Mts. zu dauerndem Aufenthalt mit seiner Familie hier wieder einzutreffen.

Neuenbürg, 3. Jan. Das Jahr 1907 ist ein gewöhnliches Jahr von 365 Tagen und geht einem Schaltjahr voran. Der Beginn der vier Jahreszeiten rückt um weitere 6 Stunden hinaus, und so fällt heuer z. B. der Anfang des Herbstes auf den 24. September, der Beginn des Winters auf den 23. Dezember. Ostern feiern wir heuer am 31. März, also 15 Tage früher als im vergangenen Jahr 1906. Im ganzen 20. Jahrhundert wird das Osterfest nur noch dreimal am letzten Tag des März gefeiert werden, nämlich in den Jahren 1918, 1929 und 1991. Das Fest der Erscheinung Christi (6. Januar) und das Geburtsfest des deutschen Kaisers fallen heuer auf einen Sonntag, das Weihnachtsfest fällt auf den Mittwoch. — Im Jahr 1907 werden nur vier Finsternisse eintreten und im Jahr zwei Sonnenfinsternisse im Januar und im Juli und zwei Mondfinsternisse, die 14 Tage nach jenen ebenfalls im Januar und Juli sich ereignen werden. Zu sehen werden wir in Europa aber wenig bekommen; die Sonnenfinsternisse, von denen die erste eine totale, die andere eine ringförmige sein wird, bleiben uns gänzlich unsichtbar, ebenso die erste Mondfinsternis, dagegen wird die zweite Mondfinsternis am 25. Juli auch uns sichtbar werden.

Reklameteil.

Wilhelm Wackenhut, Neuenbürg
Hauptstraße Nr. 149
Wahlgeschäft für seine Herrengarderobe
Lager moderner Stoffe o verschiedene Fabrikate.

Gute Schuhe sind billiger als schlechte!



Dauerhaft, gut sitzend und elegant ist die Ware, die wir zur Zufriedenheit unserer grossen Kundschaft zu billigen Preisen verkaufen und welche uns täglich neue Freunde erwirbt.

Spier's
Schuhwarenhaus
6 Markt 6. Pforzheim. Teleph. 959.
Hierzu zweites Blatt

Amtliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen.

Neuenbürg.

An die HH. Wahlvorsteher, betreffend die Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise.

1. Die zur Wahl erforderlichen Formulare für das Wahlprotokoll, die beiden Zählbogen, Einladungsschreiben für den Hilfsarbeiter, 3 Exemplare Belehrung für Stimmzählung, die Wählerlisten und Umschläge sind nun sämtlich hinausgegeben. Sollte irgendwie ein Anstand sich ergeben, so wäre alsbald dem Oberamt telephonisch Anzeige zu machen.

2. Falls wegen der Stimmzählung irgend welche Zweifel bestehen würden oder nähere Orientierung gewünscht würde, so hätten sich die HH. Wahlvorsteher alsbald hierher zu wenden.

3. In jedem Wahllokal muß die Bekanntmachung der Wahlvorschlüge der Landeswahlkommission aufgelegt werden.

4. Nach erfolgter Stimmzählung am Donnerstag, den 10. Januar sind a) das Wahlprotokoll mit den beanstandeten Stimmzetteln und Umschlägen, b) die beiden Zählbogen, c) die Wählerlisten, d) das versiegelte Paket, enthaltend die unbeanstandeten Stimmzettel; e) die nicht benützten Wahlumschläge mit möglicher Beschleunigung hierher zu senden. Vor der Abfertigung wolle noch nachgesehen werden, ob Protokolle, Zählbogen und Wählerlisten ordnungsmäßig unterzeichnet sind.

Den 4. Januar 1907.

K. Oberamt,
Hornung.

Zweiter Landeswahlkreis (Schwarzwald- u. Donaufreis).

Die Wahl der 8 Abgeordneten im zweiten Landeswahlkreis (Schwarzwald- und Donaufreis), welche nach dem Grundgesetz der Listen- und Verhältniswahl vorzunehmen ist, ist durch Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 1. 1906 (Reg.-Bl. S. 745) auf

Mittwoch, den 9. Januar 1907

anberaumt worden. Die Wahl findet in dem Abstimmungsbezirk Nr. 1 an dem genannten Tage in demselben Lokal, wie die Wahl des Oberamtsbezirks, nämlich auf dem Rathaus zu **Neuenbürg** statt. Die Wahlhandlung beginnt am **Mittwoch, den 9. Januar, vormittags 10 Uhr**, und wird **geschlossen 7 Uhr abends**. Die Wahl wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach demselben Abstimmungsbezirk und bei gleicher Bezeichnung der Wahlkommission wie die vorangegangene Wahl vorgenommen.

Zur Wahl ist nur derjenige zugelassen, welcher in der Wählerliste aufgenommen ist.

Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Jeder Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer in der Nähe des Eingangs zu den Absonderungs- vorrichtungen besonders aufgestellten Person (Amtsdienner, Polizeidiener u. dergl.) einen gestempelten Umschlag in Empfang und begibt sich an den abgeordneten Tisch, wo er seinen Stimmzettel in den Umschlag steckt; er tritt sodann an den Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission sitzt, und nennt seinen Namen. Hat der Protokollführer den Namen des Abstimmenden in der Wählerliste aufgefunden, so legt der Wähler selbst den Umschlag unvergeschlossen in die Wahlurne.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, an den abgeordneten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem anderen Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag oder welche von Wählern abgegeben werden wollen, die sich nicht zuvor an den abgeordneten Tisch begeben haben, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Die Distriktswahl-Kommission entscheidet über sich ergebende Anstände.

Neuenbürg.

Das beliebte



Bock- Bier

kommt heute u.
morgen noch
zum Ausschank,
sowie

Ia. Helles.

Brauerei Golsjapsel.

Die Wähler können nach Belieben die Namen der von ihnen zu wählenden Personen den verschiedenen von der Landeswahlkommission öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlügen des zweiten Landeswahlkreises, wie solche aus der Bekanntmachung des Vorsitzenden der Landeswahlkommission in Nr. 3 des Entzäblers ersichtlich sind, entnehmen. Auf jedem Stimmzettel dürfen acht Bewerber benannt sein. Innerhalb der Zahl von acht Stimmen darf der Wähler den von ihm Gewählten durch Wiederholung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu drei Stimmen geben.

Während der ganzen Wahlhandlung steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokal offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Beratungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind. Die in diesem Falle noch zugelassenen Wähler werden von den übrigen im Wahllokal anwesenden Personen in geeigneter Weise getrennt gehalten; erforderlichenfalls werden die Türen des Wahllokals auf kurze Zeit, jedoch höchstens bis zur Beendigung der Abstimmung abgeschlossen.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet am folgenden Tage, vormittags 9 Uhr im Wahllokal statt.

Als Wahlvorsteher ist bestellt: Stadtschultheiß **Stirn**; als dessen Stellvertreter im Behinderungsfall: Verwaltungsaktuar **Troschel**.

Neuenbürg, den 3. Jan. 1907.

Ortsvorsteher:
Stirn.

An die Ortsbehörden, betreffend Ortsbibliotheken.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß die K. Zentralbibliothek für die Landwirtschaft zur Gründung bzw. Erweiterung von Ortsbibliotheken an Gemeinden Bücher landwirtschaftlichen Inhalts unentgeltlich abgibt.

Zur Vermeidung eines allzugroßen Andrangs von Gesuchen können jedoch in erster Linie nur solche Ortsbibliotheken Berücksichtigung finden, welche in den letzten Jahren keine Bücherzuwendungen erhalten haben.

Ein Verzeichnis der vorrätigen Schriften kann auf Ansuchen von hier aus mitgeteilt werden.

Den 21. Dezember 1906.

K. Oberamt,
Hornung.

Hochmühle, den 21. Januar 1907.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, die wir während der Krankheit und beim Hinscheiden unseres lieben, treu besorgten Gatten, Vaters, Schwiegervaters, Großvaters, Bruders und Schwagers



Daniel Schmidt

in so reichem Maße erfahren durften, sagen wir auf diesem Wege innigsten Dank; insbesondere danken wir dem Hrn. Lehrer Bürkle und dem Männergesangsverein für den erhebenden Gesang, dem Militärverein für die zahlreiche Begleitung zur letzten Ruhestätte, dem Vorstand desselben für die herzlichen Abschiedsworte, sowie allen denjenigen, die ihm das letzte Geleit gaben.

Die trauernden Hinterbliebenen.

„Welcher Malzkaffee ist der beste?“

Wer nur die geringste Erfahrung in „Malzkaffee“ hat, wird darauf in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft und den Ärzten sofort sagen: „Kathreiner's Malzkaffee“! Der Unterschied zwischen dem würzig kaffeeähnlich schmeckenden „Kathreiner“ und anderen Malzkaffees, Gerstenkaffees u. s. w., die mehr oder weniger schlecht im Geschmack sind, und gerade neuerdings wieder von vielen Seiten dem Publikum angeboten werden, tritt gleich beim ersten Versuche überraschend zu Tage.

Die erfahrenen Hausfrauen werden sich das und halten deshalb in ihrem Hause streng auf den echten „Kathreiner's Malzkaffee“ in seiner bekannten Ausgestaltung, der nur in geschlossenem Paket mit Bild, Namen und Unterschrift des Pfarrers Anelpp verkauft wird. Darauf achte man beim Einkaufe immer!

Neuenbürg.

Akkord.

Nächsten Montag, 7. d. M.,
vormittags 11 Uhr

wird auf dem hiesigen Rathhause die **Anlage einer Saatschule** im „Breiten Tal“ veranlaßt.

Die Bedingungen liegen zur Einsicht auf.

Den 3. Januar 1907.

Gemeinderat.
Vorstand Stirn.

Schömberg.

Im Wege der

Zwangsvollstreckung

werden am Montag, den 7.
Januar, vormittags 9 Uhr

8 Ofensteine, 1 eiserner Schachtel, 3 Zement- und 1 Abtrittrohr, eine Partie Kohl u. Falzriegel, 1 Gullenpumpe und 4 Km. gepast. Buchenholz

öffentlich gegen Barzahlung versteigert. Zusammenkunft beim Postamt.

Gerichtsvollzieher **Eder**.

Turn-Verein Neuenbürg.

Sonntag, 6. d. M.,
abends 5 Uhr

Versammlung
im Lokal.

Der Vorstand.

Für die Schulstellen

halte nachstehende Formulare
vorrätig:

Schultabellen,
Schulwochenbücher,
Uebergabs-Scheine,
Neglecten-Verzeichnis,
Schulversammlungs-Listen,
Schulgeld-Einzugsregister.
C. Meeh.

! Husten!

Wer diesen nicht beachtet, ver-
sündigt sich am eigenen Leibe!

Kaiser's

Brust-Karamellen

feinschmeckendes Malz-Extrakt.
Herzlich erprobt u. empfohlen
gegen Husten, Heiserkeit, Katarrh,
Berstehung u. Nervenleiden

5120 not. begl. Zeugnisse be-
weisen, daß sie halten,
was sie versprechen.
Paket 25 s. Dose 50 s. bei
Franz Andras jr., Wilsch,
Hies in Neuenbürg.

Gottesdienste in Neuenbürg

am Erscheinungsfest, den 6. Jan.
Predigt vormittags 10 Uhr (Mat.
2, 1-12; Lied 347);

Dolan 11 Gl.

(Kollekte für die evang. Mission
in Kamerun).

Missionsgottesdienst abends 5 Uhr:
Stadtvicar **Wiesl**.

Mittwoch, den 9. Jan., abends
7 1/2 Uhr Bibelstunde.

Freitag, den 11. Jan., abends
7 1/2 Uhr Missionsstunde.



Bekanntmachung und Erlaß an die Ortsvorsteher

betreffend das

Militär-Ersatzgeschäft für 1907.

A. Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle.

I. Bezüglich der **Anmeldung zur Stammrolle** schreibt § 25 der Wehrordnung folgendes vor:

1. Alle Militärpflichtigen haben sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsbdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen und wenn solche an einem anderen Orte als dem der Wohnung in Arbeit bzw. im Dienste stehen, der Ort, in welchem sie ihre Wohnung (Schlafstellen) haben;

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Ort, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziff. 2 oder 3 anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch Ersatzbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Lösungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Änderungen in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, Standes u. s. w. dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumnis der Melded Fristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

II. **Anzumelden haben sich hienach in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1907** ebensowohl Württemberger als Angehörige anderer deutscher Staaten und zwar:

1. Alle im Jahre 1887 geborenen jungen Männer.

2. Alle diejenigen Militärpflichtigen der Altersklassen 1885 und 1886, welche weder ausgehoben, noch vom Dienst ausgeschlossen, noch ausgemüßert, noch der Ersatzreserve, noch dem Landsturm überwiesen worden sind, mögen dieselben seither an gleichen oder an einem andern Ort gestellungspflichtig gewesen sein.

3. Alle diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche aus irgend einem Grund, z. B. Krankheit, Abwesenheit, Untersuchungs- oder Strafhaft, kürzlich erfolgte Einwanderung, an der Aushebung noch nicht oder noch nicht insoweit teilgenommen haben, daß über ihre Militärpflicht definitiv entschieden werden konnte.

4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes (Oberamt) schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

B. Eintrag der Militärpflichtigen in die Stammrolle.

I. Bezüglich der **Anlegung und Führung der Stammrollen** werden die Ortsvorsteher auf die §§ 44, 45 und 46 der Wehrordnung hingewiesen.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

1. Es ist strenge darauf zu halten, daß die Militärpflichtigen da sich melden, wo sie gestellungspflichtig sind (zu vergl. oben A I 2-4); es ist also unzulässig, Pflichtige, welche an einem andern Ort sich aufhalten, zurückzuberufen; Zuwiderhandlungen hiegegen müßten bestraft werden. Der Erlaß des K. Oberrekrutierungsrats vom 27. August 1878 (Amtsbl. des K. Ministeriums des Innern vom 1878 S. 252) wird zur besonderen Beachtung in Erinnerung gebracht.

2. Unter „dauerndem Aufenthalt“ in § 25 der Wehrordnung ist jeder nicht bloß vorübergehende Aufenthalt zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob er von bestimmter oder unbestimmter Dauer ist (zu vergl. Amtsblatt des Ministeriums des Innern vom 1875 S. 403, vergl. auch Ministerial-Amtsblatt von 1902 S. 290). Im übrigen s. oben A I 2.

3. Bei Aufstellung und Ergänzung der Stammrollen ist nachzuforschen, ob alle Pflichtigen sich angemeldet haben und sind die Säumigen hiezu anzuhalten. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle kann nach

Art. 10 Ziff. 10 des Landesgesetzes vom 12. Aug. 1879 (Reg.-Bl. S. 157) im Wege der Strafverfügung von dem Ortsvorsteher abgerügt werden.

In die Stammrollen sind auch die im **Ausland** geborenen Militärpflichtigen aufzunehmen und sind daher die Familienregister und Bürgerlisten in der Richtung zu durchgehen, ob nicht solche Pflichtige vorhanden sind, welche außerhalb des deutschen Reiches geboren sind und die würt. Staatsangehörigkeit noch besitzen. Im übrigen erfolgt die Uebertragung der Geburtsfälle aus dem Geburtsregister in die Rekrutierungsstammrolle unmittelbar.

4. Sämtliche Meldepflichtigen sind genau in die Listen **ihrer Jahrgänge** einzutragen. In der neuen Liste für 1907 ist die alphabetische Reihenfolge einzuhalten und es ist hinter dem letzten Namen jedes Buchstaben des Alphabets genügender Raum zu Nachträgen zu lassen. Da, wo von mehreren Buchstaben keine Namen vorkommen, ist ein entsprechend größerer Raum frei zu lassen. In die Stammrollen von 1905 auf 1906 sind Neuangemeldete je hinter den letzten Namen mit gleichem Anfangsbuchstaben einzutragen. Auch wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Pflichtigen in den Stammrollen nicht durchlaufend, sondern diejenigen mit gleichen Anfangsbuchstaben unter sich zu nummerieren sind.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß Personen, welche die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen, **von der Aufnahme in die Rekrutierungsstammrollen ausgeschlossen** sind. Etwas zweifelhafte Fälle sind bei dem Oberamt zur Sprache zu bringen. (Minist.-Amtsbl. 1886 S. 136).

5. Die Rubriken 1-10 der Stammrollen sind genau, deutlich und sauber auszufüllen. Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen.

In Rubrik 8 ist **Stand oder Gewerbe** anzugeben, dabei ist der hauptsächlichste oder alleinige Beruf genau zu bezeichnen (z. B. Pferde-, Ochsen-, Kuh-, landwirtschaftliche Tagelöhner u.), insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (vergl. Erlaß des K. Oberrekrutierungsrats vom 8. November 1901, Amtsblatt S. 305).

Rubrik 10 hat den Vermerk „ja“ oder „nein“ zu enthalten. Ein anderer Vermerk z. B. „durch den Vater“, „den Vormund“ u. wird nur selten zu machen sein, da nach oben A I Ziff. 6 nur **zeitig** von ihrem dauernden Aufenthaltsort abwesende oder solche Militärpflichtige, welche keinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz innerhalb des Reichsgebiets, oder denselben im Auslande haben und sich im hiesigen Bezirk zur Musterung zu stellen beabsichtigen, durch die Eltern, Vormünder u. u. zur Stammrolle anzumelden sind.

6. Bei Pflichtigen mit mehreren Vornamen ist der **Rufname** zu unterstreichen.

Damit später nicht unnötige Schreibereien entstehen, haben die Ortsvorsteher bei der Anmeldung **jeden Militärpflichtigen** nach der **Schreibweise seines Namens** und nach seinem **Geburtsort** zu befragen, dessen Angaben mit den Geburtslisten bzw. mit dem Geburtschein zu vergleichen und Differenzen in der Stammrolle unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

7. In der Rubrik „Bemerkungen“ sind die **Bestrafungen** des Militärpflichtigen, etwaige Ausschließungsgründe und sonstige Verhältnisse, welche für die Militärpflicht und für die Beurteilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, anzugeben. Bei diesen Einträgen ist auf die Möglichkeit späterer Nachträge Bedacht zu nehmen. Bei Ausgewanderten ist das Datum der Entlassungs-urkunde anzugeben. Bei den Strafen ist das Datum des Erkenntnisses, die erkennende Behörde, die Verfehlung, sowie Art und Maß der Strafe anzugeben. Vorzumerken sind nur diejenigen Bestrafungen, welche nach den bestehenden Vorschriften in die Strafregister des Geburtsorts aufzunehmen sind. Ueber diejenigen Militärpflichtigen, welche in die Stammrolle aufzunehmen, aber in einer anderen Gemeinde geboren sind, hat der Ortsvorsteher unter Benützung des Formulars C (Reg.-Bl. 1896 S. 223) den Ortsvorsteher des **Geburtsorts** (nicht aber auch den des **Aufenthaltsorts**) um einen Auszug aus dem Strafregister zu ersuchen, sofern der Geburtsort in Württemberg liegt (bei Militärpflichtigen, welche außerhalb Württembergs geboren sind, sorgt der Zivilvorsteher der Ersatzkommission für die Erhebung der Bestrafungen). Liegen nach dem Strafregister der Gemeinde des würt. Geburtsorts keine Bestrafungen vor und sind auch sonstige Angaben nicht vorzumerken, so ist in der Stammrolle vom Ortsvorsteher kurzer Eintrag etwa in folgender Fassung zu machen: „Registerstrafen und sonstige Angaben keine“. Hinsichtlich der Bemerkung der Strafen wird im übrigen auf lit. B des Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1903 (Amtsblatt S. 505) hingewiesen.

8. Von jeder im Laufe des Jahres erfolgenden Aufnahme einer Militärpflichtigen in die Stammrolle, von jeder Veränderung, jedem Nachtrag von Strafen u. dergl. ist dem Oberamt sofort **Anzeige** zu machen. Wegen der an verziehende Militärpflichtige zu erteilenden Abmeldebefehinungen werden die Ortsvorsteher auf den Erlaß des K. Oberrekrutierungsrats vom 31. Okt. 1903 (Minist.-Amtsbl. S. 525) hingewiesen.

9. Die Streichung eines Namens in der Stammrolle darf nur mit Genehmigung des unterzeichneten Zivilvorstehenden der Ersatzkommission erfolgen.

II. Die Ortsvorsteher haben unverzüglich auf ortsübliche Weise die nach § 25 der Wehrordnung in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Dienst-, Brot- und Fabrikherren zur Befolgung der oben bekannt gegebenen Vorschriften aufzufordern.

III. Die Formulare zu den neuen Stammrollen sind den Ortsvorstehern bereits zugegangen.

IV. Die Stammrollen von 1907, 1906 und 1905 sind **möglichst auf den 5., spätestens aber 15. Februar 1907** an das Oberamt einzusenden.

V. Die **Zahl der voraussichtlich an der Musterung teilnehmenden Militärpflichtigen** ist **unfehlbar bis 1. Februar 1907** hieher anzuzeigen.

Den 2. Januar 1907.

Kgl. Oberamt
Hörnung.